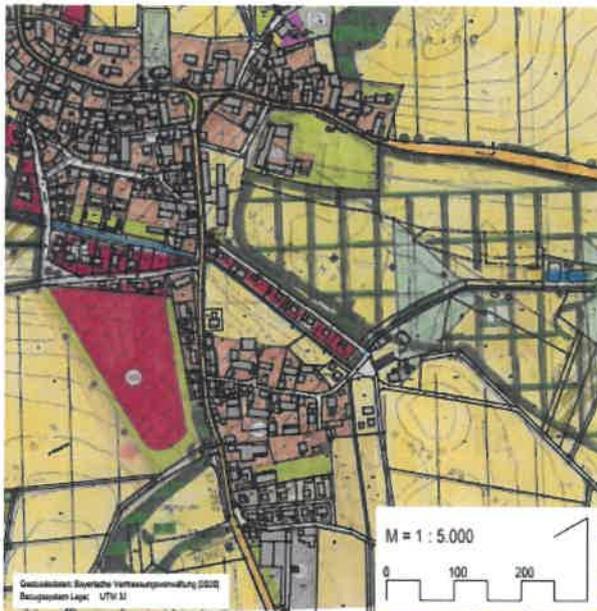


Bekanntmachung

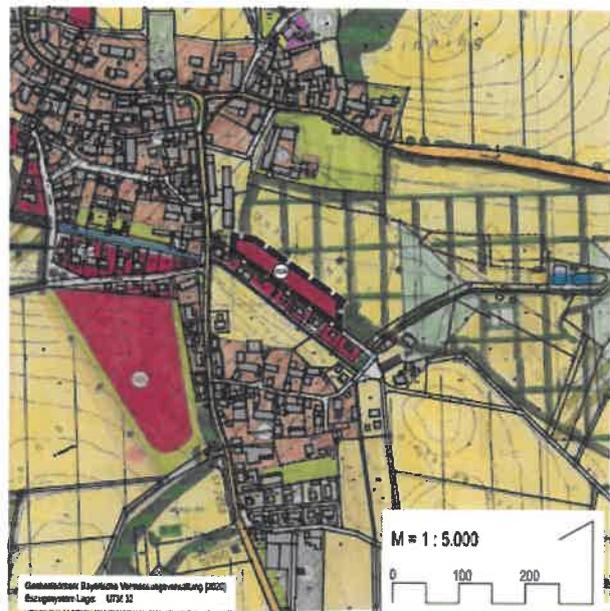
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Oberhausen für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.10.2024 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen und den Vorentwurf in der Fassung vom 17.10.2024 gebilligt.

AUSSCHNITT AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG



Für den Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gilt die Zeichenführung gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan.

Das Plangebiet liegt im Südosten von Sinning, östlich der St.-Wolfgang-Straße (St 2050) und nördlich des Mühlwegs. Im Süden und Westen grenzt Bebauung an das Projektgebiet an. Nördlich befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit daran anschließenden Gehölzen und dem Schloss Sinning in ca. 150 m Entfernung; östlich befindet sich ein Gehölzbestand.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Ausweisung eines Wohngebietes (WA) zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum.

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Bereits 2019 wurde der Bebauungsplan Nr. 29 „Mühlweg in Sinning“ im Verfahren gem. § 13 b BauGB auf den Weg gebracht. Die Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund geänderter Rechtslage erforderlich und wird im Bauleitplanverfahren hiermit nachgezogen.

Der Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht für das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 29 „Mühlweg“ können einschließlich dieser Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Oberhausen unter

<https://oberhausen-donau.de/Rathaus/Bauleitplanung>
in der Zeit vom 14.04.2025 bis zum 09.05.2025

eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen die in §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen im Rathaus (Anschrift: Hauptstraße 4, 86697 Oberhausen) während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die Adresse bauleitplanung@wipflerplan.de oder bauamt@oberhausen.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg in Textform oder bei der Gemeindeverwaltung, Gemeinde Oberhausen, SG Bauamt, Hauptstraße 4, 86697 Oberhausen, während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können ebenfalls bei der plangebenden Gemeinde zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde/Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans [die Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung] nicht von Bedeutung ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die vorgenannte Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Oberhausen, den 11.04.2025


Fridolin Gößl
1. Bürgermeister



An die Amtstafel angeheftet am:
Abgenommen am:

11.04.2025
14.05.2025

Bauamt, Kugler